8 a t z u n g

betreffend den Bebauungsplan Nr. 288 für ein Gelände südlich der Straße Sodenstich

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 31. 8. 1964 folgende Satzung beschlossen:

Der Plan der Satzung betreffend den Bebauungsplan Nr. 288 für ein Gelände südlich der Straße "Sodenstich" ist Bestandteil dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist auf dem Plan durch eine graue Linie umgrenzt.

\$ 2

- (1) Das im Geltungsbereich liegende Bauland wird als reines Wohngebiet festgesetzt.
- (2) a) Zulässig sind:

- 1. Wohngebäude, 2. Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben.
- 3. Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf mit Ausnahme von Lastkraftwagen und Kraftomnibussen.
- b) Ausnahmsweise können Läden und nichtstörende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, zugelassen werden.
- e) Die Bestimmung des § 3 Ziff. (3) Baunvo über die ausnahmsweise Zulässigkeit kleiner Betriebe des Beherbergungsgewerbes ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Außer den unter (2) genannten Anlagen sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.
- (4) Die unter (2) und (3) aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Bie sind insbesendere unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die Umgebung nach der Eigenart des Gebietes unzumutbar sind. Dies gilt sinngemäß auch für die Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung baulicher und sonstiger Anlagen innerhalb des festgesetzten Baugebietes. Bei der Anwendung dieser Bestimmung dürfen nur städtebauliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Der Braffdent des Niederfädssischen Bermaltungabezirks 2 -Oldenburg

Die Maße der beulichen Nutzung sind im Plan zeichnerisch festgesetzt. Ausnahmsweise können mehr oder weniger Vollgeschosse zugelassen werden. In diesen Fällen gelten die Höchstfestsetzungen des § 17 BauNVO.

Mit der Ausnahmegenehmigung können von der Baugenehmigungsbehörde bezüglich der Baulinien, der Grenzsbstände und der Stellung des Gebäudes erhöhte Anforderungen gestellt werden.

§ 4

Es gilt die offene Bauweise, soweit im Plan nichts anderes festgesetzt ist.

§ 5

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zum Höchstbetrage von BM 500,— und die Ersatzvornahme anstelle des Verpflichteten und auf seine Kosten angedroht.

§ 6

Verschriften, deren Gegenstände in dieser Satzung geregelt sind oder die ihr widersprechen, treten außer Kraft. Der Bebauungs- und Fluchtlinienplan Nr. 192 für des Gelände südlich der Straße "Sodenstich" tritt außer Kraft, soweit er durch den Bebauungsplan Nr. 288 berührt wird.

\$ 7

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oldenburg, 31.8.1964

Mille Oberbürgermeister

berstadtdirektor

ST SHIFTING STATES AND STATES AND

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 288 ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden. Er dient der Aufschließung von Geländeflächen zum Zwecke der Bebauung mit ein- und mehrgeschossigen Wohngebäuden. Entsprechend der Lage der zur Bebauung vorgesehenen Flächen wird der Planbereich als reines Wohngebiet nach den Bestimmungen der BauNVO festgesetzt.
Die in der BauNVO vorgesehene ausnahmsweise Zulässigkeit kleiner Betriebe des Beherbergungsgewerbes ist jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung, um den gewollt reinen Wohncharakter des Gebietes so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Nach dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung können im gesamten Planbereich einschließlich der vorhandenen ca. 200 Wohnungen geschaffen werden. Die zulässige Geschoßfläche beträgt insgesamt ca. 24 800 qm. Hiervon werden voraussichtlich für gewerbliche Zwecke ca. 200 qm genutzt werden.

Parkflächen (auf öffentlichem Verkehrsraum) werden für 150 Fahrzeuge geschaffen. Die von den Bauherren nach der RGaO zu schaffenden Stellplätze werden hiervon nicht berührt.

Der Ausbau der Straßen ist nach den der Begründung beiliegenden Profilen vorgesehen.

Das Abwasser wird in das städtische Kanalnetz eingeleitet.

Das Oberflächenwasser wird in einem Regenwasserkanal gesammelt und einem öffentlichen Wasserzug zugeführt.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Anschluß an das städtische Wassernetz.

Nahverkehrsmäßig gilt der Planbereich als erschlossen. Eine Linie des örtlichen Nahverkehrsunternehmens befährt die in ca. 400 m Entfernung verlaufende Hundsmühler Straße.

Soweit die Durchführung dieses Planes Geländeerwerb erforderlich macht, soll dieser möglichst in freien Vereinbarungen erfolgen. Erforderlichenfalls soll von den gesetzlichen Bestimmungen des BBauG Gebrauch gemacht werden.

Die mit der Durchführung dieses Planes verbundenen Kosten belaufen sich auf ca. 740.000, -- DM. Dieser Betrag wird im wesentlichen durch Beiträge aufgebracht.

Bebauungsplan 288

